

Personalsachbearbeitertagung Springe 2004  
21.04. und 07.05. – Info-Block I

**Bildschirmarbeitsbrillen**

A. Pflichten des Arbeitgebers

Nach § 6 Abs. 2 Bildschirmarbeitsverordnung – BildschArbV ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung der Augen und des Sehvermögens ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Das „zur Verfügung stellen“ wird in der Praxis in aller Regel so gehandhabt, dass der Arbeitgeber die erforderlichen, notwendigen Kosten trägt.

Bei der angesprochenen Untersuchung handelt es sich um eine *arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung* nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37.

Die G 37 – Untersuchungen führt die BAD GmbH durch, die durch eine Pauschalvereinbarung mit der EKD, der die Gliedkirchen beigetreten sind, die arbeitsmedizinischen Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auch in unserer Landeskirche wahrnimmt. Die Kosten trägt die Landeskirche.

(Hinweis auf RdVfg. G 1/1998 v. 8.1.98---- KABI.1998, S.54--- Mitteilg. G 13/2003 v. 29.7.03)

B. Verfahren:

◆ G 37-Untersuchung in Form des sogen. Siebtestes durch die BAD GmbH; Hinweis in der arbeitsmedizinischen Untersuchungsbescheinigung, dass unter bestimmten Voraussetzungen keine Bedenken bestehen; erneute Untersuchung mit verkürzter Frist – meist 6 Monate – wird empfohlen. Die „bestimmten Voraussetzungen“ erläutert die BAD-Mitarbeiterin bzw. der BAD-Mitarbeiter; meistens wird empfohlen, den Augenarzt zu konsultieren.

◆ Augenarzt-Untersuchung auf Chipkarte (Krankenkasse); dieser stellt fest, ob eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille notwendig ist und verordnet sie als solche oder

er stellt bei Sehhilfe-Trägern neue Korrekturwerte fest, die die Bildschirm-Entfernung berücksichtigen

◆ Nachuntersuchung BAD GmbH mit der neuen Sehhilfe.

Grundsätzlich trägt die am Bildschirm arbeitende Person dieselbe Brille wie im alltäglichen Leben.

Ist eine normale Sehhilfe – ggf. angepasst – am Bildschirm ausreichend, handelt es sich nicht um eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille und es besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber. In diesen Fällen ist der Kostenträger die zuständige Krankenkasse bzw. Krankenversicherung.

Für eine zusätzliche Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm hingegen besteht Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber dem Arbeitgeber.

Also: Eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille ist ausschließlich für die Arbeit am Bildschirm notwendig; sie verbleibt am Arbeitsplatz.

Es wird übrigens allgemein davon ausgegangen, dass rund ein Prozent der Beschäftigten auf Bildschirmarbeitsplätzen eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille benötigt. In allen anderen Fällen reicht die normale oder die angepasste Alltagsbrille bzw. es wird keine Sehhilfe benötigt.

Die gesetzliche Krankenkasse darf nach ihrem Leistungskatalog seit April 1997 keine Kosten für eine Bildschirmarbeitsbrille mehr übernehmen. Weist eine Optiker-Rechnung einen Kassenanteil aus, handelt es sich bei der Brille nicht um eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille.

### C. Umfang der Kostenerstattung durch den Arbeitgeber

Kostenerstattung bedeutet nicht, dass jedwede Kosten erstattet werden, sondern nur im erforderlichen Umfang.

Anfänglich haben wir, wenn wir gefragt wurden, den erforderlichen Umfang nach den beihilfefähigen Höchstbeträgen beurteilt.

Mit unserer Rundverfügung K 2 / 1998 vom 25. März 1998 haben wir im Fazit die entsprechende Regelung des Landes Niedersachsen übernommen und eine Liste der Festbeträge der gesetzlichen Krankenkassen beigefügt.

Es folgten zahlreiche unterschiedliche Arbeitsgerichts- und Landesarbeitsgerichtsurteile. Das Land Niedersachsen hatte Ende 1998 seine Handhabung geändert und auf die beihilfefähigen Höchstbeträge abgestellt. Dies haben wir in der Praxis übernommen und sind zum anfänglichen Beurteilungsstand zurück gekehrt.

#### **D. Neuer Rechtsstand**

Das Bundesverwaltungsgericht – BVerwG – hat mit seinem Urteil vom 27. Februar 2003 – Az. 2 C 2/02 – folgendes festgestellt:

1.) Der Preis, zu dem eine geeignete Seehilfe nach dem im Durchschnitt niedrigsten Marktpreis zu erwerben ist, kann vom Dienstherrn / Arbeitgeber ersetzt verlangt werden.

2.) Erstattungsbeträge der privaten Krankenkasse sind nicht abzuziehen.

Das Urteil verbietet in seiner Aussage die Heranziehung der Beihilfevorschriften bzw. der beihilfefähigen Höchstbeträge für Seehilfen.

Aber witziger Weise liegt der im Urteil als

„im Durchschnitt niedrigster Marktpreis  
auf Grund eines eingeholten Gutachtens“

bezeichnete Betrag für eine Zweistärken-(Bifokal-)Brille weniger als einen Euro vom beihilfefähigen Höchstbetrag für ein sphärisches entspiegeltes Bifokalglas entfernt. Für die Fassung wurden 40 DM (entspr. 20,45 €) zugebilligt.

Im Internet findet sich der Urteilstext unter [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de) > Entscheidungen > Entscheidungssuche > Februar 2003.

Das Land Niedersachsen hat mit Rundschreiben vom 12. Januar 2004 als erforderliche bzw. notwendige Kosten

„Die Aufwendungen für Brillengläser und Brillengestell, die der Arbeitgeber bei Überprüfung des Marktes in zumutbarem Umfang und Wahrnehmung des günstigsten Angebots hätte aufbringen müssen“

bestimmt. Stichwort: Basismodell.

Wie oft der Markt dabei zu überprüfen ist, ist weder im BVerwG-Urteil noch vom Land ausgeführt.

E. Das Landeskirchenamt wird in Kürze in einer neuen Rundverfügung über das BVerwG-Urteil informieren und auf die Folgerungen hinweisen. Diese bestehen praktisch darin, dass der Arbeitgeber, praktisch wohl das Kirchenkreisamt, drei Angebote von Optikern „seiner“ Region für Bildschirmarbeitsbrillen, Basismodell Einstärkenbrille bzw. Zweistärken-Brille, einholt und den niedrigsten Preis der Kostenerstattung zu Grunde legt.

Zwar bietet z.B. Fielmann im Internet „komplette topmodische“ Bildschirmarbeitsbrillen ab 22,50 € an, aber wir meinen, dies kann nicht als Maß der Erstattung im gesamten Raum der Landeskirche angesehen werden. Deshalb sollten vor Ort (drei) Angebote unter Bezug auf die Bildschirmarbeitsverordnung eingeholt werden.

#### F. Beschaffenheit der speziellen Bildschirmarbeitsbrillen

Man kann nicht grundsätzlich sagen, es könne nur eine Einstärkenbrille in Betracht kommen. Dies bedeutete gleiche Abstände von Tastatur zum Auge, vom Vorlagenhalter zum Auge und vom Bildschirm zum Auge.

Ein Arbeitsplatz kann durchaus eine Korrektur durch eine Bifokalbrille und in Einzelfällen, z.B. bei großer Einschränkung der Akkommodationsbreite, durch eine Trifokalbrille notwendig machen. Eine Gleitsichtausführung ist nicht als notwendig anzusehen.

Nach Auffassung des leitenden Arbeitsmediziners, Dr. Gülden, ist eine einfache Entspiegelung der Gläser sinnvoll und sollte erstattet werden. Eine Tönung oder Kunststoffausführung ist hingegen nicht erforderlich und der Mehrpreis deshalb nicht erstattbar.

#### G. Hilfe aus dem Internet

Ausführungen zu Sehhilfen am Bildschirm-Arbeitsplatz finden sich im Sicherheitsreport der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Nr. 4 aus 1997, Seiten 16 und 17. Es gibt von der Verwaltungs-BG auch eine Checkliste „Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen“ sowie einen Leitfa- den dazu. Auf die Internet-Adresse [www.vbg.de](http://www.vbg.de) wird aufmerksam gemacht.

Unter der u.a. im Brandblatt bekannt gegebenen Kundennummer 84/ 0300/ 9475 kann Material bestellt werden.

Auch mit einschlägigen Suchmaschinen können unter dem Stichwort „Bild- schirmarbeitsbrille“ zahlreiche Informationen eingeholt werden.

-----

Auf Anfrage: Die Ausführungen gelten genau so auch für Pastoren und Pastorin- nen, die dienstlich am PC arbeiten müssen, z.B. weil die Pfarrsekretärin nur ei- nen geringen Arbeitsumfang hat. Die Kosten zahlt der Dienstherr (LKA) auf be- gründeten Antrag der Pastorin / des Pastors.

(Das Arbeitsschutzgesetz und damit die darauf fußende Bildschirmarbeitsverord- nung gilt auch für Beamte und Beamtinnen. – Die BAD GmbH bezieht in die G 37- Untersuchungen Pastoren und Pastorinnen ein.)